

Niederschrift

über die 31. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 15.09.2022, bei der AWO in der Linge.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:24 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Arne Arfsten

Herr Raymond Eighteen

Herr Holger Frädrich

Herr Dirk Hartmann

Herr Klaus Herpich

Herr Hans-Ulrich Hess

Frau Birgit Hinrichsen

Herr Michael Lorenzen

Herr Till Müller

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

Herr Eberhard Schaefer

Herr Peter Schaper

Herr Lars Schmidt

Herr Volker Stoffel

Herr Nils Twardziok

Herr Stefan Wriedt

von der Verwaltung

Frau Jane Asmussen

Herr Rochus von Stülpnagel

Gäste

Herr Kurt Weil

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeisterin

Protokollführung

zu TOP 22

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen

Frau Corinna Weber

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 30. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
 - 6.1 . Marienhof
 - 6.2 . Johanneshaus
 - 6.3 . Fraktion die Linke
 - 6.4 . Artikel „Föhr-Besuch für die Seele“: Gyde Jensen (FDP) auf Insel-Tour
 - 6.5 . Nationalparkhaus

- 6.6 . Spielplätze
- 6.7 . Sportflächen/ -einrichtungen
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7.1 . Hafenausschuss
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 8.1 . Spielplätze
- 9 . Anträge und Anfragen
- 9.1 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Stadtvertretung möge sich bei den Planungen für den möglichen Neubau einer weiteren W.D.R. Fähre für die Anschaffung eines elektrisch angetriebenen Schiffes aussprechen
- 9.2 . Antrag der CDU Fraktion, Installation bzw. Überprüfung auf das Vorhandensein von AED-Geräten (Defibrillatoren)
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Gestattungsvertrag Ladesäuleninfrastruktur
Vorlage: Stadt/002540
- 13 . Erlass einer Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr
hier: Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschlussfassung
Vorlage: Stadt/002519/1
- 14 . Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Vorlage: Stadt/002537
- 15 . Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Vorlage: Stadt/002538
- 16 . Neufassung des Bebauungsplans Nr. 23 für das Gebiet zwischen Hemkweg und Achtern Diek, südlich der Kläranlage und beiderseits des Ziegeleiweges, hier: Verlängerung der Veränderungssperre
Vorlage: Stadt/002402/1
- 17 . Neufassung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Olhörnweges und des Olhörnstieges, hier: Verlängerung der Veränderungssperre
Vorlage: Stadt/002401/1
- 18 . Neubau Aqua Föhr und Kurmittelhaus
Beauftragung des Angebots zur Auftragerweiterung der iwb Ingenieure Generalplanung GmbH & Co.KG vom 17.06.2022 für den Auftrag "Neubau AquaFöhr und Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch"
Vorlage: Stadt/002343/9
- 19 . Übertragung der Durchführung des Wyker Herbstmarktes sowie Aufhebung der Zulassungsrichtlinie Jahrmarkt
Vorlage: Stadt/002534
- 20 . Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Ausgleich von Defiziten und zur Aufteilung von Überschüssen im Rahmen der Finanzierung der Kindertagesstätten auf der Insel Föhr ab 01.01.2021
Vorlage: Stadt/002541
- 21 . Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002531
- 22 . Neubau der Mittelbrücke; Hier: Korrekturbeschluss der Vorlage Stadt/001812.5 aus der Sitzung vom 07.07.2022
Vorlage: Stadt/001812.6
- 23 . Verschiedenes
- 23.1 . Einwohnerversammlung
- 23.2 . Wohnung für FSJler

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Hess begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es wird beantragt, als TOP 22 „Neubau der Mittelbrücke; Hier: Korrekturbeschluss der Vorlage 1812.5 aus der Sitzung vom 07.07.2022“ mit der dazugehörigen Vorlage Stadt/001812.6 mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

Des Weiteren wird beantragt, als TOP 9.2. „Antrag der CDU Fraktion, Installation bzw. Überprüfung auf das Vorhandensein von AED-Geräten (Defibrillatoren)“ mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Mitglieder der Stadtvertretung stimmen einstimmig der Aufnahme der Tagesordnungspunkte zu.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 24-27 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 30. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 30. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Es wird kein Bericht abgegeben.

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Marienhof

Gestern habe es ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Diakonie bezüglich des Marienhofes gegeben. Der Hauptgrund der Schließung sei Personalmangel. Vor allem würden Fachärzte fehlen. Bisher habe man dies mit Zeitkräften abdecken können. Dies würden die Krankenkassen aber nicht mehr annehmen. Selbst eine europaweite Ausschreibung habe keinen Erfolg gebracht. Sollten kurzfristig Ärzte gefunden werden, so könnte der Marienhof weiter bestehen bleiben.

6.2. Johanneshaus

In der nächsten Woche werde es ein Gespräch mit dem Geschäftsführer des Johanneshauses geben.

6.3. Fraktion die Linke

Aufgrund des Wegzuges und des Ausscheidens aus der Stadtvertretung von Herrn Manfred Thomas (ehemals die Linke), sei bekannt gemacht worden, dass es keine Nachrücker auf der Liste der Partei die Linke geben würde.

6.4. Artikel „Föhr-Besuch für die Seele“: Gyde Jensen (FDP) auf Insel-Tour

Da es im Inselboten zu einer sehr „einseitigen“ Berichterstattung im Artikel „Föhr-Besuch für die Seele“: Gyde Jensen (FDP) auf Insel-Tour“ kam, habe man den Chefredakteur des shz-Verlages angeschrieben mit Unterschriften der Fraktionsvorsitzenden und des Bürgermeisters. Telefonisch sei von Seiten des Chefredakteurs noch eine schriftliche Antwort angekündigt worden.

6.5. Nationalparkhaus

Das Nationalpark-Haus Föhr sei nun in der Strandstraße neu eröffnet worden.

6.6. Spielplätze

Die Lenkungsgruppe Spielplätze habe zweimal getagt. Hierbei sei eine Bestandsaufnahme erfolgt und man sei auf Anregungen eingegangen. Es werde sich nun um die Anschaffung diverser Spielgeräte gekümmert. Im Haushalt des Hafenbetriebes seien hierfür 80.000€ und im Haushalt der Stadt 50.000€ eingeplant.

6.7. Sportflächen/ -einrichtungen

Zum Thema Sportanlagen solle ein Ortstermin mit Vertretern des Amtes, der Stadt und des FSVs stattfinden.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

7.1. Hafenausschuss

Stadtvertreter Hartmann berichtet, dass der nächste Hafenausschuss am 23.11.2022 tagen werde.

8. Einwohnerfragestunde

8.1. Spielplätze

Es wird gefragt, ob die Maßnahmen für die Spielplätze noch dieses Jahr erfolgen würden.

Bürgermeister Hess erklärt, dass bei der Anschaffung auf die Lieferzeiten sowie die Witterungen Rücksicht genommen werden müsste, es jedoch geplant sei, einige Maßnahmen noch in diesem Jahr umzusetzen.

9. Anträge und Anfragen

9.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Stadtvertretung möge sich bei den Planungen für den möglichen Neubau einer weiteren W.D.R. Fähre für die Anschaffung eines elektrisch angetriebenen Schiffes aussprechen

Dirk Hartmann erläutert den Antrag der Grünen.

Bezüglich des Antrags habe es schon ein Gespräch mit Herrn Meynköhn gegeben, jedoch sei dieses Thema zu komplex für eine Sitzung der Stadtvertretung. Es wird sich dafür entschieden, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um sich mit der WDR auszutauschen. Es wird weiter klargestellt, dass die Vertreter keine Mehrheit in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung haben würden, man diese Thema jedoch dort anstoßen könnte. Es wird vorgeschlagen, an dem Thema dran zu bleiben und sich mit allen Alternativen (nicht nur elektrischer Betrieb) zu beschäftigen.

Diesem Vorschlag stimmt die Stadtvertretung einstimmig zu.

9.2. Antrag der CDU Fraktion, Installation bzw. Überprüfung auf das Vorhandensein von AED-Geräten (Defibrillatoren)

Lars Schmidt erläutert den Antrag der CDU.

Es wird berichtet, dass es Apps gebe, die Standorte von Defibrillatoren anzeigen würden, hier jedoch längst nicht alle aufgelistet seien bzw. auf Föhr und auch auf Amrum nicht viele existieren würden.

Entsprechend stehe die Stadtvertretung dem Vorschlag der CDU, das Vorhandensein von AED-Geräten zu überprüfen und neue Geräte anzuschaffen, offen gegenüber. Hier sollen Gespräche mit dem Ordnungsamt folgen.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Die CDU-Fraktion gibt folgende Ausschussumbesetzungen bekannt:

Im Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss wird Herr Nils Twardziok den Vorsitz von Frau Claudia Andresen übernehmen. Diese scheidet aus dem Ausschuss aus. Herr Thomas Strelow rückt als bürgerliches Ausschussmitglied nach.

Den vorgenannten Änderungen stimmen die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig

ZU.

Aufgrund einer nachträglichen Prüfung der Ausschussumbesetzungen wurde erkannt, dass die beschlossenen Umbesetzungen so nicht erfolgen dürfen und können. Laut Hauptsatzung der Stadt Wyk sind in den Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss 6 Stadtvertreter/innen und 5 bürgerliche Mitglieder zu benennen. Dies wäre beim oben genannten Beschluss nicht der Fall.

Der Bürgermeister sowie die CDU-Fraktion wurden unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zurückzunehmen und eine neue Ausschussumbesetzung bekanntzugeben.

**12. Gestattungsvertrag Ladesäuleninfrastruktur
Vorlage: Stadt/002540**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadt Wyk auf Föhr ist mittelbar (über die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH) an der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH beteiligt. Für die grundsätzliche Umsetzung der Ladesäuleninfrastruktur ist es unabwendbar, dass zwischen der Stadt und der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH ein entsprechender Gestattungsvertrag geschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Abschluss des Gestattungsvertrages über die Ladesäuleninfrastruktur im Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr und der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH wird wie vorgelegt beschlossen.

**13. Erlass einer Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr
hier: Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschlussfassung
Vorlage: Stadt/002519/1**

Frau Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die z. Zt. gültige Sondernutzungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr ist am 13.05.2011 in Kraft getreten. Der Aufenthaltswirkung der Straße wird im Vergleich zur Verkehrsfunktion eine steigende Bedeutung beigemessen. Dies gilt insbesondere in der Fußgängerzone und der Promenade. Es besteht eine große Nachfrage nach Sondernutzungen, vor allem des örtlichen Einzelhandels, das Warenangebot und die Werbung auch auf der öffentlichen Straße zu präsentieren, sowie an gastronomischer Nutzung der Außenflächen.

Durch den Umbau der „Großen Straße“ wird die Aufenthaltsqualität im Bereich der

Fußgängerzone weiter gesteigert. Hierfür ist es notwendig, zeitgemäße Regelungen und Richtlinien aufzustellen.

Die Änderungen der Sondernutzungssatzung und ihrer Anlagen umfassen insbesondere:

- die Zusammenlegung der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung als ein Satzungswerk,
- eine Klarstellung über den Begriff und Umfang der Sondernutzungen,
- die Regelung von erlaubnisfreier und erlaubnispflichtiger Sondernutzung,
- die Änderung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens, sodass zukünftig die Erlaubnis auf Widerruf erteilt wird und nicht jährlich neu beantragt werden muss,
- geringfügige textliche Änderungen in der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung, sowie kleinere Anpassungen der Gebühren,
- Einführung einer Gestaltungsrichtlinie zum Schutz des Straßen- und des Ortsbildes.

Für die Einführung der Gestaltungsrichtlinie gilt eine Übergangsfrist. Aufgrund eventuell noch zu tätigen Investitionen sind die Möblierungen von gastronomischen Betrieben bei Neuanschaffungen, spätestens jedoch bis zum 01.01.2024, den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Wyk auf Föhr anzupassen.

Weitere Erläuterungen zur geänderten Sondernutzungssatzung sind dem beiliegenden Satzungstext und den dazugehörigen Anlagen zu entnehmen.

Auf Wunsch der Stadt Wyk auf Föhr wurde eine freiwillige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden anhand des beiliegenden Abwägungsvorschlages durch die Verwaltung abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen 5 Enthaltungen

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Gebühren an öffentlichen Straßen, sowie die Anlage 1 dem Gebührentarif und der Gestaltungsrichtlinien als Bestandteil der Satzung mit folgenden Änderungen:

- In einem Jahr soll eine Evaluierung der geänderten Satzung erfolgen.
- Sonnenschirme sollen für gastronomische und Handelsbetriebe zulässig bleiben. Die Schirme können mit Bodenhülsen im Boden verankert werden. Die Bodenhülsen sind genehmigungspflichtig und in Absprache mit der Tiefbauabteilung des Amtes Föhr-Amrum zu errichten. Besondere Einschränkungen gibt es für Schirme nicht. Die Schirme sollen pro Gewerbebetrieb einheitlich in Art und Farbe sein. Die Vorschriften zu Werbung auf den Sonnenschutzanlagen sollten bestehen bleiben, da hierüber auch die Ortsgestaltungssatzung Werbung auf Sonnenschutzanlagen verbietet. (Eigenwerbung auf den Schirmen ist erlaubt.)
- Es soll keine Beschränkung für Typen von Warenauslagen oder Größenbeschränkungen geben.
- Es soll keine Einschränkung von Materialien für Warenauslagen und Gastronomiemöblierung geben.
- Die Aufbewahrung des zur Außenwirtschaft erforderlichen Mobiliars ist auch außerhalb der Betriebszeiten gestattet. Es soll ordentlich zusammengestellt werden und darf Verkehrsteilnehmer nicht beeinflussen. Warenauslagen müssen

- nach Betriebsschluss hereingeholt werden.
- Die Regelungen für die Eingrünung sollen weitestgehend entfallen. Grünelemente sollen bevorzugt direkt an der Hauswand aufgestellt werden.
- Für den Austausch von Mobiliar jeglicher Art gilt eine Übergangsfrist bis 01.01.2024.
- Die Nutzung von Markisen und Fensterbrettern als Warenauslage soll bestehen bleiben.

Die Änderungen der Gebührensatzung wurden bereits durch den Finanzausschuss beschlossen.

Für die Große Straße wird es in diesem Jahr eine Ermäßigung der Gebühren geben. Es wird kongruent zu den Corona-Jahren so abgerechnet, dass nur der tatsächlich genutzte Zeitraum berechnet wird. Fläche, welche bisher über die zukünftigen Sondernutzungsfläche hinaus genutzt wurde, wird nicht berechnet. Sobald die Fußgängerzone fertiggestellt ist, müssen die Grenzen der Sondernutzungsflächen eingehalten werden. Die Verwaltung informiert die Gewerbetreibenden hierüber.

Anmerkung des Bauamtes: In Rücksprache mit dem Tiefbauamt ist eine Sondernutzung in der Großen Straße mit einem Mindestabstand von 50 cm ab Läufer Fahrbahn zulässig. Der Läuferstein ist ein Stein, der sich vom übrigen Pflasterverbund durch Form und Verlegerichtung abhebt. Er wird am Rand oder zur Abgrenzung z.B. zur Entwässerungsrinne eingebaut. In den übrigen Straßen ist eine Sondernutzung nur bis zur Wasserlaufrinne zulässig (nicht einschließlich). Schematische Abbildungen finden sich in den Gestaltungsrichtlinien, zum besseren Verständnis).

14. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Vorlage: Stadt/002537

Frau Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies leitet sich aus der Planungshoheit einer jeden einzelnen Gemeinde ab und daraus, dass sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungsbefugnis im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen. "Benachbart" sind nicht nur angrenzende Gemeinden, sondern alle Gemeinden, die von der Planung berührt werden.

Betreibt eine Gemeinde eine Bauleitplanung, sind daher die benachbarten Gemeinden im Zuge der Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass eine Gemeinde ihre Planungshoheit zum Nachteil einer anderen Gemeinde gebraucht.

Beschreibung des Planvorhabens

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Dagebüll die Stadt Wyk auf Föhr als von ihrer Bauleitplanung betroffene Gemeinde eingestuft, im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben und aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zielsetzung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Wohn- und Geschäftshäusern zu schaffen. Die drei Gebäude sollen nach der bisherigen Planung zwischen 50 und 60 Ferienwohnungen (40m² – 75m²) und 7 Gewerbeeinheiten (85m² - 120m²) enthalten. Momentan geht die Planung davon aus, dass die sieben Gewerbeeinheiten dazu dienen sollen, Einzelhandelseinrichtungen sowie Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe anzusiedeln

Einschätzung der Betroffenheit durch die Planung

Wie bereits dargestellt, ist die Abstimmungspflicht mit den benachbarten bzw. betroffenen Gemeinden geschaffen worden, um diesen die Möglichkeit zu geben, Nachteile von der eigenen Gemeinde abwenden zu können. Da sich alle Gemeinden grundsätzlich in Gleichordnung gegenüber stehen, muss ein entsprechender Interessenausgleich im Bauleitplanverfahren erfolgen. Sobald sich eine Planung negativ auf die Gemeinde auswirkt, sollte diese in den Beteiligungsrunden die Problemstellungen benennen und die Nachteile begründen.

Die Stellungnahme einer betroffenen Gemeinde kann sich nach § 2 Abs. 2 BauGB auf die ihr durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen, es können aber grundsätzlich sämtliche gewichtigen städtebaulichen Belange als Begründung angeführt werden. Welche Belange als „gewichtig“ einzustufen sind, lässt sich nicht pauschal festlegen, da es immer auf den Einzelfall, d. h. das entsprechende Planverfahren und die Situation der betroffenen Gemeinde ankommt.

Für das vorliegende Planverfahren lässt sich festhalten, dass Auswirkungen auf die durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen oder zentrale Versorgungsbereiche nicht festgestellt werden können. Die Stadt Wyk auf Föhr ist gem. des Regionalplans, Planungsraum V als Unterzentrum eingestuft. Ein Unterzentrum dient überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches. In der Stadt Wyk auf Föhr äußert sich dies u. a. durch zentrale Einrichtungen, wie das Schwimmbad. Des Weiteren soll die Stadt Wyk auf Föhr den Schwerpunkt der Tourismus- und sonstigen baulichen Entwicklung darstellen.

Keiner der genannten Bereiche ist von der vorliegenden Planung so stark eingeschränkt, dass sich Nachteile für die städtebaulichen Belange ergeben würden. Die Insel Föhr ist laut Regionalplan V als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Als Zielsetzung ist formuliert, dass die weitere touristische Entwicklung durch Verbesserung bestehender Einrichtungen und nicht durch die Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten erfolgen soll. Von der Entstehung von 50 - 60 Ferienwohnungen sind daher keine nennenswerten touristischen Nachteile zu erwarten, da diese Anzahl im Vergleich zu den vorhandenen Ferienwohnungen in der Stadt Wyk auf Föhr ein zu geringes Gewicht hat. Das im Jahre 2017 erstellte Wohnungsmarktkonzept für den Amtsbereich, geht davon aus, dass ca. 4.000 Ferienwohnungen auf beiden Inseln vorhanden sind. Ein Großteil dieser Wohnungen befindet sich in der Stadt Wyk auf Föhr. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass 50 – 60 zusätzliche Ferienwohnungen die Stadt Wyk auf Föhr in ihrer touristischen Entwicklung hemmen.

Nach Zielsetzung des Regionalplans V, als übergeordnete Planung, wäre die neue Ausweisung eines reinen Ferienwohnungsgebietes nicht ohne weiteres möglich, da die Verbesserung vorrangig im baulichen Bestand erfolgen soll. Dies wird der Stadt Wyk auf Föhr weiterhin möglich sein. Des Weiteren ist die städtebauliche Zielsetzung der Stadtvertretung vorrangig Dauerwohnraum zu schaffen bzw. zu erhalten und zu stärken.

Aufgrund der sieben geplanten Gewerbeeinheiten, könnte ein Kaufkraftabfluss für die Stadt Wyk auf Föhr befürchtet werden. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass ein Kaufkraftverlust als Auswirkung auf zentrale Versorgungsbereiche „gewichtig“ ist, wenn ein Abfluss von 10 % zu erwarten ist. Die Planung einer Nachbargemeinde wird ab einem Kaufkraftverlust von 20 % der betroffenen Gemeinde als unzumutbar gewertet. Damit ein Kaufkraftabfluss stattfindet, müsste davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Gäste und Insulaner die neue entstehenden Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe nutzen würden. Vor dem Hintergrund der Größe der Stadt Wyk auf Föhr und des damit vorhandenen Angebotes an Einzelhandelseinrichtungen sowie Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, kann nicht von einem nennenswerten Kaufkraftabfluss ausgegangen werden.

Eine Inanspruchnahme der Betriebe in Dagebüll unterliegt ferner aufgrund der notwendigen Fährfahrt und des hiermit einhergehenden zeitlichen Aufwandes, einem gewissen Hemmnis.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich die Planung der Gemeinde Dagebüll nicht nachteilig auf gewichtige städtebauliche Belange der Stadt Wyk auf Föhr auswirkt.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Kenntnisnahme

Beschluss:

Die Inhalte des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen gemacht.

15. **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll**
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Vorlage: Stadt/002538

Frau Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies leitet sich aus der Planungshoheit einer jeden einzelnen Gemeinde ab und daraus, dass sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungsbefugnis im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen. „Benachbart“ sind nicht nur angrenzende Gemeinden, sondern alle Gemeinden, die von der Planung berührt werden.

Betreibt eine Gemeinde eine Bauleitplanung, sind daher die benachbarten Gemeinden im Zuge der Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass eine Gemeinde ihre Planungshoheit zum Nachteil einer anderen Gemeinde gebraucht.

Beschreibung des Planvorhabens

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Dagebüll die Stadt Wyk auf Föhr als von ihrer Bauleitplanung betroffene Gemeinde eingestuft, im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben und aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zielsetzung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Gesundheitszentrums zu schaffen. Das Gesundheitszentrum soll 16 Ferienwohnungen und 3 Gewerbeeinheiten enthalten. Momentan geht die Planung davon aus, dass die drei Gewerbeeinheiten für die Nutzung als Praxis für Naturheilkunde und chinesische Medizin, Therapieräume, Fittnesseinrichtungen sowie Spa- und Kosmetikeinrichtungen zur Verfügung stehen soll.

Einschätzung der Betroffenheit durch die Planung

Wie bereits dargestellt, ist die Abstimmungspflicht mit den benachbarten bzw. betroffenen Gemeinden geschaffen worden, um diesen die Möglichkeit zu geben, Nachteile von der eigenen Gemeinde abwenden zu können. Da sich alle Gemeinden grundsätzlich in Gleichordnung gegenüber stehen, muss ein entsprechender Interessenausgleich im Bauleitplanverfahren erfolgen.

Sobald sich eine Planung negativ auf die Gemeinde auswirkt, sollte diese in den Beteiligungsrunden die Problemstellungen benennen und die Nachteile begründen.

Die Stellungnahme einer betroffenen Gemeinde kann sich nach § 2 Abs. 2 BauGB auf die ihr durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen, es können aber grundsätzlich sämtliche gewichtigen städtebaulichen Belange als Begründung angeführt werden. Welche Belange als „gewichtig“ einzustufen sind, lässt sich nicht pauschal festlegen, da es immer auf den Einzelfall, d.h. das entsprechende Planverfahren und die Situation der betroffenen Gemeinde ankommt.

Für das vorliegende Planverfahren lässt sich festhalten, dass Auswirkungen auf die durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen oder zentrale Versorgungsbereiche nicht festgestellt werden können. Die Stadt Wyk auf Föhr ist gem. des Regionalplans, Planungsraum V als Unterzentrum eingestuft. Ein Unterzentrum dient überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches. In der Stadt Wyk auf Föhr äußert sich dies u.a. durch zentrale Einrichtungen wie das Schwimmbad. Des Weiteren soll die Stadt Wyk auf Föhr den Schwerpunkt der Tourismus- und sonstigen baulichen Entwicklung darstellen.

Keiner der genannten Bereiche ist von dem geplanten Gesundheitszentrum so stark eingeschränkt, dass sich Nachteile für die städtebaulichen Belange ergeben würden. Die Insel Föhr ist laut Regionalplan V als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Als Zielsetzung ist formuliert, dass die weitere touristische Entwicklung durch Verbesserung bestehender Einrichtungen und nicht durch die Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten erfolgen soll. Von der Entstehung von 16 Ferienwohnungen sind keine nennenswerten touristischen Nachteile zu erwarten, da diese Anzahl im Vergleich zu den vorhandenen Ferienwohnungen in der Stadt Wyk auf Föhr ein zu geringes Gewicht hat.

Auch die drei Gewerbeeinheiten wirken sich nicht nachteilig auf die Belange der Stadt Wyk aus. Ein entsprechendes Angebot ist in Wyk vorhanden (Aqua Föhr, mehrere Kosmetik- und Physiotherapiepraxen). Eine negative Entwicklung der Auftragslage für diese Betriebe ist durch lediglich drei Einheiten nicht zu befürchten. Eine Inanspruchnahme der Betriebe in Dagebüll unterliegt ferner aufgrund der notwendigen Fährfahrt und des hiermit einhergehenden hohem zeitlichen Aufwandes, einem gewissen Hemmnis.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich die Planung der Gemeinde Dagebüll nicht nachteilig auf gewichtige städtebauliche Belange der Stadt Wyk auf Föhr auswirkt.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Kenntnisnahme

Beschluss:

Die Inhalte des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen gemacht.

**16. Neufassung des Bebauungsplans Nr. 23 für das Gebiet zwischen Hemkweg und Achtern Diek, südlich der Kläranlage und beiderseits des Ziegeleiweges, hier: Verlängerung der Veränderungssperre
Vorlage: Stadt/002402/1**

Frau Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat in der Sitzung am 30.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Hemkweg und Achtern Diek, südlich der Kläranlage und beiderseits des Ziegeleiweges gefasst. Dabei wurden folgenden Planungsziele für die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 23 festgelegt:

- Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes überprüft und ggf. angepasst.
- Der Zulässigkeitskatalog (insbesondere in Bezug auf Einzelhandelsbetriebe) soll entsprechend der Untersuchungsergebnisse des Einzelhandelskonzeptes angepasst werden. Den Ansprüchen des Gewerbegebiets soll dabei ebenso Rechnung getragen werden, wie dem Erhalt der Innenstadt in seiner Funktion.
- Die Zulässigkeit von Betreiberwohnungen soll zur Ausnahme erklärt werden, die über das betriebliche Erfordernis zu begründen ist.

Zur Sicherung der Planungsziele der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 23 wurde nach Beschlussfassung vom 22.10.2020 aufgrund zurückgestellter Baugesuche eine Veränderungssperre erlassen. Da die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre weiterhin fortbestehen, wird die Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtvertretung die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Hemkweg und Achtern Diek, südlich der Kläranlage und beiderseits des Ziegeleiweges (Anlage 1) als Satzung.
2. Der Beschluss der Verlängerung der Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 2

Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

**17. Neufassung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Olhörnweges und des Olhörnstieges, hier: Verlängerung der Veränderungssperre
Vorlage: Stadt/002401/1**

Frau Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat in der Sitzung am 13. Dezember 2018 den Aufstellungsbeschluss für die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Olhörnweges und des Olhörnstieges gefasst. Dabei wurden folgenden Planungsziele für die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 18 festgelegt:

- Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Wyk auf Föhr unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes und der Prägung des Plangebietes überprüft und ggfls. angepasst;
- die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Garagen wird durch Begrenzung der überbaubaren Fläche auf zusammen maximal 40 m² pro Grundstück und einer Gebäudehöhe von maximal 4 m in Anlehnung an den Bestand geregelt. Die Reihenhaushausgrundstücke sind hiervon ausgenommen, hier sind nur genehmigungsfreie Nebenanlagen zulässig;
- im Interesse der Bewahrung und angemessenen Weiterentwicklung des Ortsbildes wird die Höhenentwicklung der Gebäude im Bebauungsplan durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen geregelt. Dabei sind der historische bauliche Bestand sowie die zulässigen Ausnutzungsverhältnisse zu überprüfen und im gesetzlichen Rahmen zu berücksichtigen;
- Berücksichtigung der städtischen Entwicklungspläne für die Gemeinbedarfsfläche auf dem Grundstück Badestraße 111 sowie die Grünflächenbereiche, in denen unter anderem die Errichtung einer Minigolfanlage vorgesehen ist.

Zur Sicherung der Planungsziele der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 18 wurde nach Beschlussfassung vom 22.10.2020 aufgrund zurückgestellter Baugesuche eine Veränderungssperre erlassen. Da die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre weiterhin fortbestehen, wird die Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtvertretung die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Olhörnstieges und des Olhörnstieges (Anlage 1) als Satzung.

2. Der Beschluss der Verlängerung der Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

**18. Neubau Aqua Föhr und Kurmittelhaus
Beauftragung des Angebots zur Auftragserweiterung der iwb Ingenieure
Generalplanung GmbH & Co.KG vom 17.06.2022 für den Auftrag "Neubau
AquaFöhr und Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch"
Vorlage: Stadt/002343/9**

Frau Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Mit der iwb Ingenieure Generalplanung GmbH & Co.KG (vormals iwb Ingenieurgesellschaft mbH) besteht ein Werkvertrag vom 19./29.10.2018 über Projektplanungsleistungen für das Projekt „Modernisierung und Erweiterung / Neubau AquaFöhr und Kurmittelhaus Wyk auf Föhr“. Dieser wurde mit dem Nachtrag vom 17.12.2019 auf die geänderten Rahmenbedingungen angepasst und umfasst jetzt „Neubau AquaFöhr und Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch“.

Zwischenzeitlich haben sich die dem Werkvertrag zu Grunde liegenden kalkulatorischen Grundlagen für das Projekt geändert. Durch die aktuellen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie die verlängerte Bearbeitungsdauer bei den Genehmigungsbehörden haben sich die ursprünglich angenommenen Prognosen geändert. Dies hat eine erhebliche Steigerung der Baukosten zur Folge und macht eine Anpassung des Honorars erforderlich. Mit dem Nachtrag 02 vom 17.06.2022 hat die iwb Ingenieurgesellschaft GmbH & Co.KG die Anpassung der Vergütung angeboten. Die Änderungen sind im Einzelnen:

Nr.	Parameter	Vertrag (1. NV)	Aktuell
1.	Vorl. anrech.b. Kosten	49,4 Mio. € netto	73,54 Mio. € netto
2.	Ende Vertragslaufzeit	Ende 2024	30.06.2026
3.	Dauer Projektlaufzeit	75 Monate	93 Monate
4.	Planungsleistungen AF	LP 5 komplett durch GU	LP 5 durch FBT + GU
5.	Bauleistungen AF	Komplett GU	GU + Einzelgewerke

In der Nachtragsvereinbarung 02 werden somit keine zusätzlichen Grundleistungen vereinbart. Die Anpassung des Honorars aus Hauptauftrag und Nachtragsvereinbarung 01 ergeben sich aus der Differenz zwischen der vorläufigen Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenprognose und der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung. Diese Nachtragsvereinbarung ist ein Vergütungsausgleich zur Nachtragsvereinbarung 01.

Ferner wird der Leistungskatalog der besonderen Leistungen an den aktuellen Projektstand angepasst.

Zudem überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Leistungen der Stufe 2 (Projektstufe 3 „Ausführungsvorbereitung“ gem. AHO Heft Nr. 9) des Hauptvertrags § 2 Ziffer 4.

Aufgrund des Nachtragsangebotes Nummer 02 vom 17.06.2022, in dem die Honorarermittlung detailliert, plausibel und nachprüfbar dargestellt wird, ergibt sich somit folgende neue Gesamtvergütung :

Summe des Hauptvertrags:		1.040.569,58 €	brutto
Bisher vereinbarte Änderungen:		401.842,07 €	brutto
Summe der bisherigen Gesamtvergütung:		1.442.411,65 €	brutto
Summe der neu vereinb. Leistungen gem Nachtrag 02:		528.815,95 €	brutto
Summe neue Gesamtvergütung:	19% MwSt	1.971.227,60 €	brutto

Abstimmungsergebnis: einstimmige Kenntnisnahme bei einer Enthaltung

Beschluss:

Aufgrund der kurzfristigen Beauftragung und um einen weiteren zügigen Projektablauf zu ermöglichen hat der Bürgermeister gem. § 65 Abs 4 der Gemeindeverordnung gemeinsam mit den Vorsitzenden des Finanzausschusses der stellv. Bürgermeisterin eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrages wie vorgeannt getroffen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

19. Übertragung der Durchführung des Wyker Herbstmarktes sowie Aufhebung der Zulassungsrichtlinie Jahrmarkt Vorlage: Stadt/002534

Sachdarstellung mit Begründung:

Vorbemerkung

Beim Wyker Herbstmarkt handelt es sich um einen Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung.

Veranstalterin des Jahrmarktes ist die Stadt Wyk auf Föhr. Die Stadt Wyk auf Föhr betreibt den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung zur Kulturförderung.

Die Veranstaltung dient der Kommunikation der Wyker Bürger und der anderen Besucher des Marktes. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen.

Die Durchführung des Wyker Jahrmarktes gehört folglich zu den freiwilligen Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben erfolgt nach den Grundsätzen öffentlichen Verwaltungshandelns und obliegt dem Amt Föhr-Amrum. Dazu zählt auch die Erhebung von Standgebühren als öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte. Nach den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen gemäß § 76 Abs. 1, 2 Nr. 1 Gemeindeordnung für Schl.-H. (weiter GO) erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Benutzungsgebühren als Bestandteil öffentlich-rechtlicher Abgaben gilt das Kommunalabgabengesetz für Schl.-H. (weiter KAG), für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze für Messen und Märkte darf eine besondere Gebühr (Marktstandgeld) erhoben werden. Das Marktstandgeld hat sich an den Vorgaben des §

71 Gewerbeordnung (weiter GewO) zu orientieren. Die Gebührenhöhe soll so bemessen sein, dass weder Gebührenüber- noch -unterschüsse erwirtschaftet werden. Es gilt, die umlagefähigen Kosten gemäß des § 71 GewO als Teilkostenrechnung angemessen auf die Standentgelte zu verteilen. Gesamtvorgabe ist demnach die Deckung der umlagefähigen Kosten (Deckung der Selbstkosten im Sinne des § 71 GewO).

Grundlage der Gebührenkalkulation bilden die ansatzfähigen Kosten. Nach § 71 GewO können in die Vergütung in Form einer Standgebühr ausschließlich die Kosten für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung einfließen. In Rechtsprechung und Literatur ist jedoch anerkannt, dass auch sogenannte Gemeinkosten als Versorgungsleistungen umgelegt werden können, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Jahrmarkt stehen. Die Standgebühr wurde in der Vergangenheit bis zur Deckung sämtlicher angefallenen Kosten auf städtischer Seite pauschal erhoben. Eine Anpassung der Gebühren erfolgte bedarfsgerecht anhand der Ist-Zahlen des vorherigen Haushaltsjahres als Planzahlen für die kommende Marktveranstaltung. Bedingt durch den Umstand der Umlage sämtlicher Kosten auf die Marktbesucher, musste die Standgebühr folglich stets erhöht und den aktuellen Bedarfen einer Kostenweitergabe gefolgt werden. Eine vollständige Kostendeckung konnte in den vorherigen Abrechnungsperioden dennoch nicht erreicht werden. Eine Abfrage bei Kommunen und Städten in Nordfriesland bzw. im nördlichen Schl.-H. ergab, dass die städtischen Standgelder überdurchschnittlich hoch angesetzt waren, was auch zu Bewerbungsrückgängen und Absagen geführt hat. Hinzu tritt der kostenintensive Anfahrtsweg, trotz preislicher Vergünstigungen in Form eines Sondertarifs für die Jahrmarktsschausteller seitens der W.D.R.. Um auch für die Zukunft einen breit aufgestellten und attraktiven Markt beschicken zu können, ist auch die Gebührenerhebung einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Umstand der stetig steigenden Entgelte für die Leistungen, die im Vorwege, während oder nach der Marktveranstaltung, in Anspruch genommen werden müssen und der bereits beschriebenen Beschränkung der Möglichkeit der Kostenumlage, haben die Verwaltung veranlasst, sich mit der Möglichkeit der Aufgabenübertragung zu befassen. Getragen von der Überzeugung, dass es sich bei dem Wyker Jahrmarkt richtigerweise um einen Föhrer Markt handelt und somit die gesamte Insel von diesem profitiert, sollte auch die Finanzierung der Veranstaltung nicht allein bei der Stadt Wyk auf Föhr liegen. Zur Vorbereitung einer entsprechenden Entscheidung wurden zahlreiche Gespräche zwischen der Stadt Wyk auf Föhr, der Föhr-Tourismus GmbH (FTG) sowie der Amtsverwaltung unter Einbindung des Marktbomanns und weiterer Sprecher der Marktbesucher geführt. Schlussendlich ist die Übernahme der Jahrmarktsveranstaltung durch die FTG vereinbart worden.

Die Stadt Wyk auf Föhr führt den Jahrmarkt als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durch. Soll diese Aufgabe zukünftig nicht mehr durch die Stadt Wyk auf Föhr erledigt werden, so ist darüber entsprechend zu befinden.

Die Stadt Wyk auf Föhr hat mit dem Erlass der Richtlinien über die Zulassung zum Wyker Herbstmarkt (Zulassungsrichtlinie Jahrmarkt) im Jahr 2011 die Amtsverwaltung instruiert, den Jahrmarkt im Sinne der Stadt Wyk auf Föhr zu beschicken. Sofern die Übertragung des Jahrmarktes an die FTG die Zustimmung der Stadtvertretung findet, wäre der Richtlinie obsolet und daher mangels Zuständigkeit aufzuheben.

Weder der Übertragungs- noch der Aufhebungsbeschluss berühren die Zuständigkeit der Amtsverwaltung im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben mit Jahrmarktsbezug. Das Am Föhr-Amrum bleibt folglich weiterhin zuständige Genehmigungs- und Gefahrenabwehrbehörde.

Stadtvertreter Schaefer fragt an, ob die Gerüchte stimmen, dass beim Jahrmarkt kein Alkohol mehr ausgeschenkt werde. Bürgermeister Hess verneint dies.

Des Weiteren gebe es Beschwerden, über den diesjährigen Termin des Jahrmarktes, da dieser nicht wie sonst am 3. Oktoberwochenende stattfinden würde. Auch beim diesjährigen Stadtlauf hätte es eine Abweichung des Termins gegeben. Bürgermeister Hess erklärt, dass der Jahrmarktstermin aufgrund des Schaustellerkalenders nicht anders gelegt werden konnte. Der Termin des Stadtlaufes solle künftig von der FTG richtig kommuniziert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Richtlinien der Stadt Wyk auf Föhr über die Zulassung zum Wyker Herbstmarkt (Jahrmarkt) nach den Bestimmungen des § 70 Gewerbeordnung vom 16.05.2011 wird aufgehoben.
2. Der Wyker Herbstmarkt wird zur Durchführung an die Föhr-Tourismus GmbH (zukünftig Föhrer Jahrmarkt) übertragen.

20. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Ausgleich von Defiziten und zur Aufteilung von Überschüssen im Rahmen der Finanzierung der Kindertagesstätten auf der Insel Föhr ab 01.01.2021 Vorlage: Stadt/002541

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Nach aktueller Gesetzgebung hat die jeweilige Standortgemeinde, in welcher sich die betroffene Kindertagesstätte befindet, ein etwaiges Defizit im Jahresabschluss der Einrichtung komplett allein zu tragen.

In der Sitzung des Amtsausschusses im Dezember 2021 wurde aus den Reihen der Bürgermeister/innen die Anfrage an die Verwaltung gerichtet, ob die Möglichkeit besteht – sollte der Jahresabschluss einer Kindertagesstätte ein Defizit aufweisen – dieses über einen Verteilerschlüssel auf alle betroffenen Gemeinden aufzuteilen (jede Gemeinde übernimmt die Defizitanteile für „ihre“ Kinder), damit nicht nur die Standortgemeinde allein finanziell belastet wird. Dies sollte analog auch für mögliche Überschüsse (Förderbeträge übersteigen die Ausgaben) gelten.

Eine Nachfrage beim Kreis Nordfriesland ergab, dass nach Auskunft des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein in diesem Kontext keine Finanzierungsänderung zu erwarten ist. Es besteht hier nur im Wege der „Kulanz“ der anderen Wohnortgemeinden die Möglichkeit, eine Defizitteilung im Rahmen eines z.B. öffentlich-rechtlichen Vertrages vorzunehmen.

Der anliegende **öffentlich-rechtliche Vertrag zum Ausgleich von Defiziten und zur Aufteilung von Überschüssen im Rahmen der Finanzierung der Kindertagesstätten auf der Insel Föhr ab 01.01.2021** ist im Vorwege einer rechtlichen Prüfung unterzogen und als rechtswirksam eingestuft worden. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 4 Jahren (01.01.2021 – 31.12.2024). Ab 2025 zahlen alle Kommunen dann grundsätzlich nur noch ihre eigenen Wohngemeindeanteile in den Fördertopf.

Im Vergleich zum Vor-Reformniveau ist im Bereich der Finanzierung der Kindertagesstätten aktuell eine insgesamt leichte finanzielle Entlastung der Kommunen erkennbar. Prognosen für die Folgejahre sind – auch aufgrund der derzeitigen weltpolitischen Lage – schwer zu treffen. Die Verteilung etwaiger finanzieller Lasten auf „mehrere Schultern“ federt jedoch das übermäßige Risiko der einzelnen Kommune zumindest etwas ab.

Aus den Beratungen des Amtsausschusses vom 01.09.2022 hat sich ein grundsätzlich zustimmendes Meinungsbild aller Föhrer Kommunen zum Vertragsabschluss ergeben, so dass nun die Beratung und Beschlussfassung in den jeweiligen politischen Gremien erfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der vorliegende Vertrag wird beschlossen.

21. Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002531

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In Abstimmung mit der Büchereileitung sollen die derzeit geltende „Bücherei-Benutzungsordnung“ sowie die „Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wyk auf Föhr“ durch eine „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Wyk auf Föhr“ ersetzt werden.

Eine Änderung der Gebührenhöhe ist mit dem Erlass dieser Satzung nicht vorgesehen.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Wyk auf Föhr wird beschlossen.

22. Neubau der Mittelbrücke; Hier: Korrekturbeschluss der Vorlage Stadt/001812.5 aus der Sitzung vom 07.07.2022

Vorlage: Stadt/001812.6

Herr von Stülpnagel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 07.07.2022 wurde ein einstimmiger Beschluss über die Mehrkosten der Mittelbrücke gefasst.

Bei der Erstellung der Vorlage ist es jedoch zu einem Übertragungsfehler gekommen. Die Steigerung der Gesamtkosten belaufen sich auf brutto 10.087.213,23€ und nicht wie in der Vorlage angegeben 10.075.835 €. Somit ergibt sich ein leicht erhöhter Eigenanteil von brutto 1.008.721,23€ gegenüber dem beschlossenen Eigenanteil von 1.007.584€. Das entspricht einer Differenz von 1.137,32 €

Im Zuge der Erteilung der Bewilligung fordert der Fördermittelgeber die Korrektur des Beschlusses aus der letzten Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, dass der Eigenanteil an der Gesamtinvestitionssumme von brutto 10.087.213,23€ in Höhe von 1.008.721,23 € durch den Städtischen Hafendienst in den laufenden und nächsten Wirtschaftsplan aufgenommen wird.

23. Verschiedenes

23.1. Einwohnerversammlung

Am Mittwoch, den 21.09.2022, werde um 19 Uhr im Kurgartensaal eine Einwohnerversammlung stattfinden. Themen werden unter anderem das AquaFöhr und die Mittelbrücke sein. Außerdem werde darüber gesprochen, was seit der letzten Versammlung so passiert sei.

23.2. Wohnung für FSJler

Da die Wohnung im Wiesenweg für die zwei dort lebenden FSJler gekündigt worden sei, suche man dringend eine neue Unterkunft.

Hans-Ulrich Hess

Jane Asmussen